

Lotterie-Reglement

Kleinlotterie zugunsten der 103. Oberraargauischen Schwingfeste vom 7. - 9. Juni 2014 in Messen

1. Dem OK 103. Oberraargauische Schwingfeste vom 7. - 9. Juni 2014 in Messen wurde vom Kanton Solothurn, Arbeitsinspektorat und Gewerbe, die Durchführung einer Kleinlotterie mit einer Plansumme von CHF 80'000.-- zugesichert. Zur Plansumme haben folgende Kantone eine Quote beigetragen: Solothurn CHF 30'000.-, Bern CHF 30'000.- und Graubünden CHF 20'000.-. Die Lotterie umfasst eine Tranche einer Minisafe-Serie der Emission 2014 der Swisslos Interkantonale Landeslotterie von 40'000 Losen zu CHF 2.-.
2. Der Reinerlös aus dem Verkauf der Lotterie wird zur Mitfinanzierung des Anlasses verwendet.
3. Die Lotterie basiert auf der Zusicherung des Amts für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn, Arbeitsinspektorat und Gewerbe, vom 23. April 2013 (vorbehaltlich des Regierungsratsbeschlusses nach Einreichen des Lotteriereglements).
4. Die Lose werden im April 2014 verkauft.
5. Der Trefferplan ist Bestandteil der Minisafe-Serie und ist aus dem Anhang ersichtlich.
6. Die Lose sind zu internen Kontrollzwecken fortlaufend nummeriert.
7. Die Ziehung der Minisafe-Serien wird jeweils im Amtsblatt des Kantons Zürich angekündigt und bestimmt sämtliche Trefferlose. Sie findet unter amtlicher Aufsicht (Vertreter des Stadtmann- und Betreibungsamts Kreis 5, Fabrikstrasse 1-3, Postfach, 8031 Zürich) vor Beginn des Losverkaufes statt.
8. Die Einlösefrist für sämtliche Gewinne beträgt mindestens 6 Monate. Das Verfalldatum ist auf den Losen aufgedruckt. Nach Ablauf der Einlösefrist nicht bezogene Gewinne verfallen zugunsten der Swisslos Interkantonale Landeslotterie.
9. Die Treffer werden gegen Abgabe der entsprechenden Gewinnlose sofort ausbezahlt, Gewinne bis zu CHF 200.- durch die Losverkaufsstellen, höhere Gewinne und Goldpreise durch die Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel. Bei der Auszahlung von Geldbeträgen über CHF 1'000.- wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen.
10. Der Besitzer eines Gewinnloses gilt als dessen rechtmässiger Eigentümer. Für verlorengegangene und beschädigte Lose, deren Gewinn nicht einwandfrei feststellbar ist, wird keine Zahlungspflicht anerkannt.
11. Ergeben sich aus der Durchführung der Lotterie Streitigkeiten, so werden diese durch einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters und der Swisslos Interkantonale Landeslotterie entschieden. Deren Entscheidungen können auf dem Beschwerdeweg an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden.
12. Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie ist gegenüber den Bewilligungsbehörden für die korrekte Durchführung der Lotterie gemäss Bundesgesetz betreffend die Lotterien vom 8. Juni 1923 und der unter Ziff. 3 genannten Durchführungsbewilligung verantwortlich.
13. Die Bewilligungsbehörden haben das Recht, in den Geschäftsbetrieb und in die Bücher Einsicht zu nehmen.

Basel, 16. Dezember 2013

OK 103. Oberraargauische Schwingfeste



Adrian Schär
Chef Lotterie

Swisslos Interkantonale Landeslotterie



Rolf Kunz



Roland Wiedmer

Trefferplan Minisafe

Minisafe • Auflage: 1'000'080 • Preis: Fr. 2.-
 Plansumme: Fr. 2'000'160.-
 Letzter Verkaufstermin: 31.12.2014

170'000	x	2.-	=	340'000.-
* 75'000	x	4.-	=	300'000.-
11'000	x	8.-	=	88'000.-
10'500	x	10.-	=	105'000.-
5'000	x	20.-	=	100'000.-
1'500	x	40.-	=	60'000.-
550	x	50.-	=	27'500.-
125	x	100.-	=	12'500.-
5	x	500.-	=	2'500.-
5	x	1'000.-	=	5'000.-
1	x	10'000.-	=	10'000.-
273'686	x		=	1'050'500.-

* In diesen Trefferklassen sind auch Kombinationen möglich:
 z.B. Fr. 4.- + Fr. 4.- = Fr. 8.-